

Ungewissheit und die Ethik humanitär begründeter militärischer Interventionen¹

Michael Schober

0 Einleitung

Ungewissheit prägt die Entscheidungssituation, wenn es um Krieg und Frieden geht. Diese Ausgangsthese möchte ich zunächst anhand von Ergebnissen meiner wissenschaftlichen Abschlussarbeit "Die humanitär begründete militärische Intervention – eine theologisch-ethische Bewertung anhand des Kosovo-Krieges"² veranschaulichen und in ihren Aspekten systematisieren. Nach dem Aufweis der Problematik möchte ich, die deskriptive Ebene verlassend, Konsequenzen und Forderungen, die sich daraus für die *Friedensethik* ergeben, formulieren und so mögliche Lösungswege andeuten.

Wenn es um ethische Überlegungen zum Einsatz von Gewalt geht, stellt sich zunächst einmal die Grundfrage, ob militärische Gewalt überhaupt Gegenstand ethischer Abwägung sein kann. Auf der einen Seite bestreiten Vertreter*innen der Denkschule des *Realismus*³ die Relevanz ethischer Überlegungen auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen. Staatliche Akteure sollten sich rein von ihrem Eigeninteresse und entsprechenden Klugheitsüberlegungen leiten lassen. Auf der anderen Seite lehnen *Pazifist*innen* ausschließlich jeden Einsatz von Gewalt oder zumindest den Einsatz von Gewalt im Krieg prinzipiell ab. Eine weitere ethische Reflexion erübrigt sich auch für diese, da durch das generelle Gewaltverbot eine Legitimation militärischen Handelns nicht möglich ist. Zwischen diesen beiden Extrempositionen bewegen sich Überlegungen zur Begrenzung bzw. Legitimation des Krieges, die sich vor allem in der *bellum-iustum*-Tradition, das heißt in der *Lehre vom gerechten Krieg* oder besser gerechtfertigten Krieg gesammelt finden.⁴

Dabei handelt es weder um ein Werk, das von einer Theoretikerin oder einem Theoretiker allein entwickelt worden wäre, noch um ein geschlossenes logisches System, wie es die Bezeichnung "Lehre" suggerieren könnte. Vielmehr stellt die *Lehre vom gerechten Krieg* ein über die Jahrhunderte gewachsenes Set von Kriterien bereit, das sich in zwei Teile gliedert. Im so genannten *ius ad bellum*, im Recht zur Kriegsführung, werden Kriterien zusammengefasst, die den Beginn einer militärischen Handlung bzw. eines Krieges rechtfertigen. Zum *ius in bello*, dem Recht im Krieg, werden Kriterien gezählt, die Anforderungen an die Art und Weise der Kriegsführung festlegen. Einer Aufstellung von Peter Mayer⁵ folgend lassen sich zum *ius ad bellum* die Kriterien der *kompetenten Autorität*, des *gerechten Grundes*, der *richtigen Absicht*, der *ultima ratio*, der *vernünftigen Aussicht auf Erfolg* und der *Verhältnismäßigkeit der Mittel* zählen. Das *ius in bello* hingegen umfasst die *Non-Kombattanten-Immunität*, und die *Verhältnismäßigkeit* konkreter Kriegshandlungen. Alle genannten Kriterien müssen erfüllt sein, damit von einem gerechtfertigten Krieg die Rede sein kann.

¹ Der folgende Text entspricht im Wesentlichen einem Vortrag, den ich im Rahmen der Sommerakademie des wissenschaftlichen Nachwuchses des Ethik-Netzwerkes Baden-Württemberg vom 23.-26.09.2004 im Kloster Neresheim gehalten habe. Das Thema der Tagung war "Ethik zwischen Anspruch auf Gewissheit und bleibender Ungewissheit". Da der Text gerade im Zeitalter der Debatte um „Fake News“ von bleibender Aktualität ist, habe ich mich zu einer Veröffentlichung auf diesem Wege entschlossen. Der Text bildet gleichzeitig das Scharnier zwischen meiner wissenschaftlichen Abschlussarbeit und meiner Dissertation und bringt so das gemeinsame friedensethische Anliegen in kürzester Form auf den Punkt.

² Schober 2017 (2001). Dort finden sich auch weiterführende Literaturangaben.

³ Zu einer näheren Bestimmung der realistischen Schule vgl. Zürn 1994.

⁴ Vgl. dazu O'Brien 1985 und Mayer 1999, denen ich bei der Darstellung der *bellum-iustum*-Tradition folge.

⁵ Vgl. dazu Mayer 1999.

1 Ungewissheiten auf dem Gebiet humanitär begründeter militärischer Interventionen⁶

1.1 Offenheit bzw. Unschärfe der zu beachtenden Kriterien

Ich gehe im Folgenden zunächst auf einige Ungewissheiten ein, die sich bei einer ethischen Reflexion humanitär begründeter militärischer Interventionen ergeben. Wer sich auf eine ethische Argumentation zwischen den Extrempositionen des *Realismus* und des *Pazifismus* gemäß der *bellum iustum*-Tradition einlässt, sieht sich *erstens* mit einer *Ungewissheit* konfrontiert, die in der *Offenheit* bzw. in der *Unschärfe der zu beachtenden Kriterien* besteht. So fordert beispielsweise das *ultima-ratio*-Argument, dass zunächst alle friedlichen Alternativen ausgeschöpft werden müssen, bevor ein Einsatz militärischer Gewalt als letzte Möglichkeit erlaubt ist. Doch wie lässt sich feststellen, dass es keine friedliche Alternative mehr gibt? Setzt sich ein übereiltes Handeln dem Vorwurf aus, einen vermeidbaren Krieg zu führen und damit katastrophale Folgen leichtfertig in Kauf zu nehmen, so kann ein zu langes Zögern einer Unterlassungshandlung gleichkommen, deren Folgen im Extremfall ebenfalls fatal sein können.

Im Falle des Kosovo-Krieges war dies die Crux der Verhandlungen von Rambouillet. Von kritischen Stimmen wird deshalb moniert, dass insbesondere die USA gar kein Interesse an einer Verhandlungslösung hatten und es sich eher um das Aufoktroieren von Bedingungen handelte, die vor allem für die serbische Seite von vornherein nicht akzeptabel waren. Ausgehend von dieser Annahme liegt der Schluss nahe, dass nicht alle friedlichen Mittel konsequent ausgeschöpft wurden. Dem wird jedoch entgegnet, dass die äußerst kritische Situation der Flüchtlinge keinen weiteren zeitlichen wie inhaltlichen Spielraum zuließ, wobei den Verhandlungsführenden eigenes Versagen und die Skrupellosigkeit des Milosevic-Regimes im Bosnien-Krieg vor Augen stand.

Als weiteres Beispiel für die fatale Wirkung einer Unterlassungshandlung mag der Völkermord in Ruanda 1994 stehen, der durch eine militärische Intervention möglicherweise relativ leicht zu verhindern gewesen wäre.

Die *Offenheit* oder *Unschärfe der Kriterien* ermöglicht so eine Bandbreite von Argumentationen, die sich in der Nähe des *Pazifismus*, möglicherweise auch fundamentalistischer Spielart, ebenso bewegen können, wie sie entsprechend der Kritik des *slippery-slope Arguments*⁷ zu einer vollständigen Aufgabe ethischer Restriktionen abgleiten können.

So führt beispielsweise eine enge Auslegung der *Non-Kombattanten-Immunität*, also des Schutzes der Zivilbevölkerung, in eine pazifistische Position, da moderne Kriege, auch wenn dies von der jeweiligen Kriegspropaganda bestritten wird, immer auch zivile Opfer fordern. Historisch gesehen hat sich das Kriterium des *gerechten Grundes* als besonders missbrauchsanfällig erwiesen. So fehlte es nicht an Versuchen, beispielsweise die Kreuzzüge mit Hilfe der *bellum iustum*-Lehre⁸ zu rechtfertigen.

1.2 Unsichere Faktenlage

Zweitens ergibt sich *Ungewissheit* aus der in der Friedensethik stets *unsicheren Faktenlage*, die sich durch etwaige Propaganda noch verschärft. Viele wichtige Informationen lassen sich nur schwer überprüfen, so dass ein ethisch fundiertes Urteil erst im Nachhinein möglich ist,

⁶ Ich vermeide hier bewusst den gängigeren Begriff „humanitäre Intervention“, da durch den Begriff nicht ausreichend deutlich wird, dass es sich de facto um militärische Interventionen handelt. Es könnte sonst zu leicht eine gedankliche Verbindung zur „humanitären Katastrophenhilfe“ o. ä. entstehen.

⁷ Dammbrechargument; Argumente der schiefen Ebene: erster Schritt zieht weitere möglicherweise katastrophale Schritte nach sich, vgl. z. B. die Aufgabe der völkerrechtlichen Legitimation.

⁸ Vgl. Engelhardt 1980, S. 81f.

dann aber nicht mehr politisch wirksam werden kann, um einen ungerechtfertigten Krieg zu verhindern

Für den Kosovo-Krieg sind hier die bis heute nicht zweifelsfrei aufgeklärten Umstände der Toten von Racak zu nennen. Waren es zivile Opfer von Gefechten oder fand dort ein Massaker statt? Der Leiter der Kosovo-Verifikationsmission der OSZE Walker sprach nach einem Ortstermin möglicherweise vorschnell von einem Massaker. Die darauf einsetzende Medienwirkung hatte beträchtliche Auswirkungen auf die öffentliche Meinung hinsichtlich des späteren Engagements der NATO-Staaten.

Ein noch treffenderes aktuelles Beispiel mag die von der US-Regierung als Kriegsgrund aufgestellte Behauptung sein, dass der Irak über Massenvernichtungswaffen verfüge oder deren Entwicklung zumindest weit fortgeschritten sei. Selbst der erst kürzlich vorgelegte Bericht des US-amerikanischen Waffeninspektors Charles Duelfer hat offengelegt, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Dieser Erkenntnis aber schon im Vorfeld Gewicht zu verschaffen, ist offensichtlich nicht gelungen.

1.3 Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen

Drittens setzt sich die Friedensethik, wie alle Bereichsethiken, in denen Folgenüberlegungen vorgenommen werden müssen, einer *Ungewissheit* aus, die in der *Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen* besteht. Für die Friedensethik ist hier vor allem die *Eskalationsdynamik* zu nennen, die dem Einsatz militärischer Gewalt inhärent ist. Als Beispiel unvorhergesehener Eskalationsrisiken möchte ich eine kleine Episode beschreiben, die sich gegen Ende des Kosovo-Krieges abgespielt hatte, und die bisher kaum öffentliche Aufmerksamkeit gefunden hat.

So entstand, als der Krieg praktisch schon vorbei war, eine äußerst kritische Situation. Die Vermittlungsmission von Ahtisaari und Tschernomyrdin war erfolgreich verlaufen; Unklarheiten gab es lediglich noch über die Beteiligung Russlands an der Friedenstruppe. Russland beanspruchte einen eigenen Sektor, den ihm die NATO-Staaten nicht zugestehen wollten. Da beschloss die russische Regierung Fakten zu schaffen und befahl in Bosnien stationierten Truppen den Flughafen in Pristina zu besetzen. Davon erhält der NATO-Oberbefehlshaber General Clark Nachricht. Vor diesem Hintergrund ereignete sich Folgendes:

„Clark gibt daraufhin von seinem Hauptquartier aus dem ihm direkt unterstellten (britischen) Befehlshaber der Kfor-Truppen, General Jackson, den Befehl, den Russen den Weg zu verlegen und vor ihnen den Flugplatz zu besetzen.

Daraufhin geschieht Ungewöhnliches: Jackson verweigert den Gehorsam zwar nicht formal – wie er zumindest inzwischen hervorhebt –, denn er gibt den Befehl an den Kommandeur der Brigade weiter, welche Pristina und dessen Flughafen einnehmen soll. Es ist die britische Brigade. Zugleich aber widersetzt sich Jackson offen dem Oberbefehlshaber Clark. Er widerspricht dem ihm erteilten Befehl mit einer Bemerkung, die die Verweigerungsabsicht einschließt: 'Ich riskiere doch nicht für Sie den Dritten Weltkrieg.'⁹

Da der britische Brigadekommandeur noch nicht der NATO unterstand, informierte dieser seine Vorgesetzten in London. So gelangte der Clark-Befehl auf die politische Ebene, wobei Clark zunächst noch Unterstützung von US-Außenministerin Albright erfuhr.

„Schließlich verständigte man sich darauf, auf die Besetzung des Flughafens mit NATO-Truppen zu verzichten. So konnten ihn die Russen sperren - bis sie nach wenigen Tagen wegen ihrer Nachschubprobleme nachgeben mussten.“¹⁰

⁹ Feldmayer 1999, S. 16.

¹⁰ Feldmayer 1999, S. 16.

Die Befehlverweigerung von General Jackson zeigt, wie in einer angespannten Situation aus Unstimmigkeiten plötzlich unabsehbare Risiken entstehen können. Natürlich lässt sich auch nicht mit Sicherheit sagen, ob die Befürchtung des britischen Generals, dass bei einer Konfrontation mit den russischen Truppen der Dritte Weltkrieg drohe, sich tatsächlich bewahrheitet hätte. Vielleicht wäre es sogar wahrscheinlicher gewesen, dass alles noch einmal gut gegangen wäre. Wer jedoch den Kalten Krieg miterlebt und die zeitwillige Rücksichtslosigkeit der NATO gegenüber Empfindlichkeiten und Interessen Russlands während des Kosovo-Krieges vor Augen hat, wird doch von einem realen Eskalationsrisiko sprechen, das bei nüchterner Betrachtung in keinem Verhältnis zu der strategischen Bedeutung eines Flughafens steht.

So finden meines Erachtens pazifistische Positionen in dieser Eskalationsdynamik ihr stärkstes Argument, weil davon auszugehen ist, dass sich letztlich kein Krieg definitiv kalkulieren lässt.

Als ein weiteres Beispiel für die Unvorhersehbarkeit von Entwicklungen möchte ich an dieser Stelle noch die negativen Auswirkungen eines Eingreifens bzw. eines Nichteingreifens der NATO auf die Nachbarstaaten Jugoslawiens nennen. So sprach für eine Intervention, dass bei zu befürchtenden massiven Vertreibungen die Nachbarstaaten mit der Integration der Flüchtlinge überfordert wären und destabilisiert würden. Die besondere Situation des Kosovo-Krieges ist nun, dass diese destabilisierenden Wirkungen sowohl bei einem Nicht-Eingreifen als auch bei einem Eingreifen zu befürchten waren. Eine Verwicklung der Nachbarstaaten in den Krieg ließ sich nämlich ebenfalls nicht ausschließen.

1.4 Problem der "zweiten Wahl" in Dilemmasituationen

Viertens bleiben auch die friedensethisch zu befürwortenden Optionen nicht selten Teil von *Dilemma-Situationen*, in denen sie bestenfalls das kleinste Übel darstellen. Im Rahmen einer humanitär begründeten militärischen Intervention werden so beispielsweise Menschenrechte verletzt, um Menschenrechte durchzusetzen. Es bleibt also eine *Ungewissheit* dergestalt, dass das ethisch zu Befürwortende nur die "zweite Wahl" darstellt und somit lediglich unter Vorbehalt gilt, nämlich nur solange die eigentlich wünschenswerte Option verstellt ist.

Auf die negativen Folgen einer noch so präzise geführten Militäraktion bzw. eines Krieges möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Zerstörungen bzw. Opfer für Mensch und Umwelt sind in jedem Fall verheerend. Ich denke, es ist unstrittig, dass – mit den Worten Dietmar Mieths – die fortlaufende Bemühung um Frieden im Sinne einer "großen Friedensethik" Vorrang vor der nur im Ausnahmefall geltenden "kleinen Notwehrethik" haben.¹¹ Wie ist jedoch das Vorliegen des Ausnahmefalls zweifelsfrei festzustellen?

1.5 Ungewissheiten spiegeln sich im Völkerrecht wider

Fünftens betreffen die beschriebenen Ungewissheiten auch die kodifizierten ethischen Normen des Völkerrechts, das sich in einer ständigen Spannung zwischen Standardsicherung und Weiterentwicklung befindet, was sich an der Problematik humanitär begründeter militärischer Interventionen zeigen lässt.

Ich möchte hier auf zwei Aspekte hinweisen:

Zum einen besteht eine Spannung zwischen dem Gewaltverbot und der damit verbundenen Respektierung der Souveränität der Mitgliedstaaten der UNO und dem zunehmend dringlicher werdenden Menschenrechtsschutz.

¹¹ Vgl. Mieth 2001, S. 139.

Zum anderen ist ein Konflikt derart denkbar, dass bestimmte Inhalte wie beispielsweise der Menschenrechtsschutz über die etablierten Verfahren (beispielsweise durch Beschluss des UN-Sicherheitsrates) nicht verwirklicht werden können. Ist dann das möglicherweise legitime Ziel aufzugeben oder ist ein Verstoß gegen die Form des Verfahrens (wie es beispielsweise die Selbstmandatierung der NATO im Kosovo-Krieg war) erlaubt oder zumindest entschuldigbar? Dies ist keine rhetorische Frage, da ein ständiger Verstoß gegen Verfahrensregeln auf internationaler Ebene auch zur Erosion bereits erreichter Standards führen könnte.

2 Konsequenzen

Aus den beschriebenen Momenten der Ungewissheit im Bereich der Friedensethik ergeben sich aus meiner Sicht folgende Konsequenzen:

2.1 Revidierbarkeit politischer Entscheidungen

Aufgrund des beträchtlichen Umfangs der Unsicherheitsmarge im Bereich der Friedensethik ist in besonderem Maße auf die *Revidierbarkeit* von Entscheidungen zu achten. Ein Problem bleibt dabei allerdings, dass sich politische Entscheidungen über Krieg und Frieden nicht in gleicher Weise wie die ethische Position revidieren lassen. Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe der Ethik, besondere Umsicht auch bei legitimem Einsatz von Gewalt einzufordern.

2.2 Zweifelsoffenheit der Argumentation

Eine redliche ethische Argumentation muss *zweifelsoffen*, das heißt anfragbar bleiben, um besseren Informationen und einer veränderten Lage Rechnung zu tragen. Insbesondere kann es ethisch gesehen keine "Blanko-Vollmacht" für den Einsatz militärischer Gewalt geben. Vielmehr ist die Legitimation der Gewalt kontinuierlich zu überprüfen bzw. das Vorliegen einer Dilemma-Situation aufzuweisen. Prinzipiell muss dies auch für eine Position des Gewaltverzichts gelten, wenn sich beispielsweise eine bis dato lediglich angespannte Lage in Richtung eines Völkermordes entwickelt, der aber durch militärisches Eingreifen zu verhindern wäre.

2.3 Vorrangigkeit des normativen Kerns des Menschenrechtsgedankens

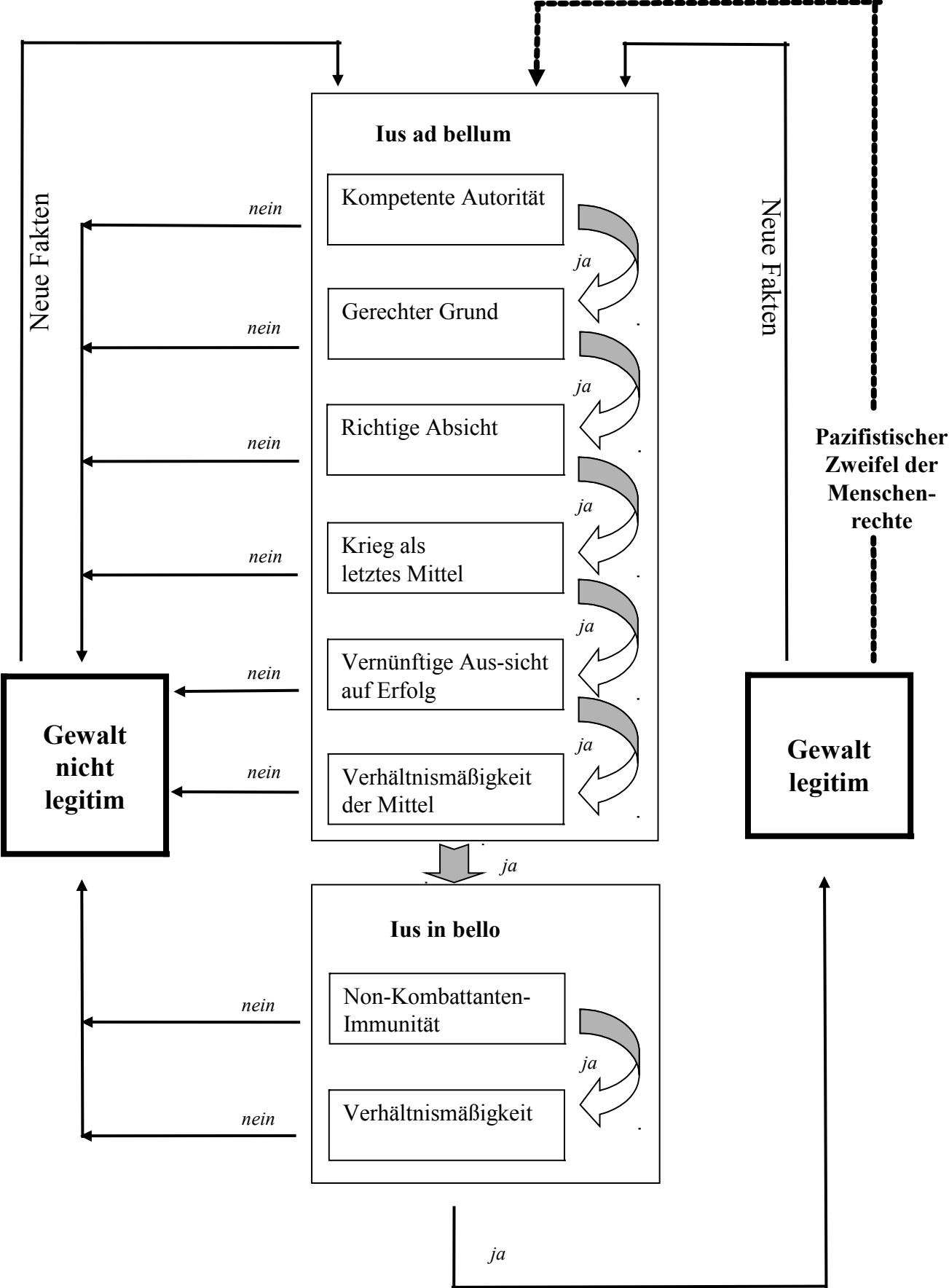
Schließlich ist es Aufgabe der Ethik, den *normativen Kern des Menschenrechtsgedankens*, der in der Unverrechenbarkeit der Menschenwürde für alle Menschen liegt, als *prinzipiell vorrangig* gegenüber allen Notwehr- und Nothilfeüberlegungen in Erinnerung zu rufen und selbst bei einer Entscheidung zu Gunsten der Notwehr bzw. Nothilfe in Form eines *pazifistischen Zweifels* zur Geltung zu bringen, der im Namen jedes Menschenlebens erneut den Aufweis des Fehlens einer friedlichen Alternative fordert und gegebenenfalls zur *Unterbrechung der Gewalt* zwingt.

3 Zusammenfassung

Das bisher Gesagte möchte ich anhand des folgenden Schaubilds (vgl. S.6)¹² noch einmal verdeutlichen. Zu sehen ist dort der ethische Entscheidungsprozess zur Legitimität von Gewalt, wie er sich nach den vorangegangenen Überlegungen darstellt.

¹² Das Schaubild ist meiner Zulassungsarbeit (Schober 2017 (2001), S. 76) entnommen.

Ethischer Entscheidungsprozess zur Legitimität von Gewalt



Als Ausgangspunkt werden dabei die Kriterien der *Lehre vom gerechten Krieg* gewählt. Die völkerrechtliche Legitimation wird in das Kriterium der *kompetenten Autorität* integriert.

Es gilt dabei die ethische Grundannahme, dass der Einsatz von Gewalt in der Regel illegitim ist und daher der Rechtfertigung bedarf. Die Beweislast liegt also bei denjenigen, die den Einsatz von Gewalt befürworten. Im Schaubild wird dem durch den klassischen Aufbau der *Lehre vom gerechten Krieg* Rechnung getragen, indem die Erfüllung aller Bedingungen gefordert wird, ein unerfülltes Kriterium also die Illegitimität der Gewalt bedingt.

Die ethische Entscheidung wird ferner als tendenziell unabschließbarer *Prozess* angesehen. So verändern neue Fakten in Form von Ereignissen und Informationen das ethische Urteil. Das bedingt, dass die Anforderung der Revidierbarkeit von politischen Entscheidungen dringlich ist.

Der Grundverdacht gegen die Ausübung von Gewalt wird noch einmal verstärkt durch das Einbringen des *pazifistischen Zweifels der Menschenrechte*. Durch das Moment des Zweifels wird die Prozesshaftigkeit der ethischen Entscheidung noch einmal betont. Das heißt, selbst wenn das Ergebnis der ethischen Entscheidung die Gewalt legitimiert, muss es aus theologisch-ethischer Sicht jedes Menschenleben wert sein, die Unabweisbarkeit der Gewalt in Frage zu stellen und den ethischen Prüfmechanismus erneut in Gang zu setzen. Die Anforderungen an die Legitimation von Gewalt werden durch die Notwendigkeit, die Legitimation fortwährend neu zu erweisen, erhöht. Durch das kritische Moment des *pazifistischen Zweifels* soll die Verhärtung des ethischen Entscheidungsprozesses zur Ideologie und damit ihre Instrumentalisierbarkeit vermieden werden. Pazifistisch verstehe ich hier in einem allgemeinen Sinne. Es geht also um ein Element in den Menschenrechten, das zur Gewaltfreiheit mahnt, die gewaltfreie Option wie ein stechender Dorn oder ein nicht ruhig zu stellendes Unbehagen immer wieder ins Spiel bringt, ohne jedoch die Notwehrethik lahm zu legen.¹³

In meinem Promotionsvorhaben zur „Unterbrechung von Gewalt“¹⁴ möchte ich nun das reale Wirksamwerden dieses Zweifels anhand der Handlungen von Soldaten im Ersten und Zweiten Weltkrieg, die in bestimmten Situationen entgegen ihrem Befehl nicht geschossen haben, genauer untersuchen. Anhand einer zweistufigen historischen und ethischen Analyse möchte ich Beweggründe und Entstehungsbedingungen dieser Ausnahmehandlungen herausarbeiten. Ich erhoffe mir davon Erkenntnisse, die im Sinne der vorrangigen großen Friedensethik für die präventive Friedensarbeit genutzt werden können.

Literatur¹⁵:

- Bacevich, Andrew J. / Cohen, Eliot A. 2001: Introduction: Strange Little War. In: Bacevich, Andrew J. u.a.: War over Kosovo. Politics and Strategy in a Global Age, New York (Columbia University Press), S.ix-xiv.
- Berner, Tilo 2001: Gab es einen gerechten Grund für den Kosovo-Krieg? – Eine ethische Betrachtung aus der Sicht der normativen Interventionskonzepte des Kommunitarismus und des Universalismus, Tübingen (Zulassungsarbeit, unveröffentlicht).
- Brewin, Christopher 2001: Should NATO Bomb Serbia? In: Waller, Michael / Drezov, Kyril / Gökay, Bülent: Kosovo: The Politics of Delusion, London / Portland, OR (Cass), S. 83-89.
- Buchbender, Ortwin / Arnold, Gerhard (Hrsg.) 2002: Kämpfen für die Menschenrechte. Der Kosovo-Konflikt im Spiegel der Friedensethik, Baden-Baden (Nomos).
- Coll, Albert R. 2001: Kosovo and the Moral Burdens of Power. In: Bacevich, Andrew J. u.a. (Hrsg.): War over Kosovo. Politics and Strategy in a Global Age, New York (Columbia University Press), S. 125-154.

¹³ Die Rede von einem „nicht suspendierten Zweifel“, der von der Menschenwürde ausgeht, in meiner Dissertation stellt eine Weiterführung dieses Gedankens dar (vgl. Schober 2013 (2012), S. 189ff).

¹⁴ Vgl. Schober 2013 (2012).

¹⁵ Neben der zitierten Literatur und weiterer grundlegender Literatur füge ich hier auch einige Titel an, die ich in meiner Zulassungsarbeit nicht mehr berücksichtigen konnte, die ich aber bei der Erstellung dieses Vortrages rezipiert habe.

- Dischl, Michael 2002: Westliche Demokratien und humanitäre militärische Intervention. Eine Analyse der NATO-Intervention im Konflikt um den Kosovo, Zürich (Studentendruckerei, Dissertation).
- Drezov, Kyril / Gökay, Bülent 2001: Bombing Yugoslavia: It Is Simply the Wrong Thing to Do. In: Waller, Michael / Drezov, Kyril / Gökay, Bülent: Kosovo: The Politics of Delusion, London / Portland, OR (Cass), S. 79-82.
- Engelhardt, Paulus 1980: Die Lehre vom "gerechten Krieg" in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft – Wandlung – Krise. In: Rainer Steinweg (Redaktion): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) S. 72-124.
- Fear, Andrew 2001: Looking Neither Forward Nor Back: NATO's Balkan Adventure. In: Waller, Michael / Drezov, Kyril / Gökay, Bülent: Kosovo: The Politics of Delusion, London / Portland, OR (Cass), S. 89-94.
- Feldmayer, Karl 1999: Schweigen nach dem Vorfall. In: FAZ, 5.10.1999, S. 16.
- Joetze, Günter 2001: Der letzte Krieg in Europa? Das Kosovo und die deutsche Politik, Stuttgart / München (Deutsche Verlagsanstalt).
- Loquai, Heinz 2000: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden (Nomos).
- Mayer, Peter 1999: War der Krieg der Nato gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 6. Jahrgang, Nr. 2, S. 287-321.
- Mieth, Dietmar 2001: Die Rückkehr des gerechten Krieges. Ist die humanitäre Intervention ein Mittel gegen den Völkermord oder eine sophistische Verschleierung der Gewalttätigkeit globaler Herrschaftssysteme? In: Concilium, 37. Jahrgang, Nr. 2, S. 139-142.
- O'Brien, William V. 1985: Just-War Theory. In: Sterba, James P.: The Ethics of War and Nuclear Deterrence, Belmont (Wadsworth), S. 30-44.
- Schober, Michael 2017 (2001): Die humanitär begründete militärische Intervention – eine theologisch-ethische Bewertung anhand des Kosovo-Krieges, Tübingen (Zulassungsarbeit). Online zugänglich unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-786818>.
- Schober, Michael 2013 (2012): Zeugnisse der Unterbrechung von Gewalt im Krieg – Grundlegung einer Ethik des nicht suspendierten Zweifels" Tübingen (Dissertation). Online zugänglich unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-71063>.
- Schütz, Cathrin 2003: Die NATO-Intervention in Jugoslawien. Hintergründe, Nebenwirkungen und Folgen, Wien (Braumüller).
- Walzer, Michael 1992: Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations, New York (Basic Books), 2. Auflage (erste Auflage von 1977, deutsche Übersetzung der ersten Auflage unter dem Titel "Gibt es den gerechten Krieg?", Stuttgart (Klett-Cotta) 1982).
- Zürn, Michael 1994: Neorealistic und realistische Schule. In: Lexikon der Politik. Band 6: Internationale Beziehungen. Hg. v. Andreas Boeckh, München (Beck), S. 309-322.

Zum Autor:

Dr. Michael Schober ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik am Institut für Katholische Theologie der Universität Hildesheim. Seine friedensethische Dissertation „Zeugnisse der Unterbrechung von Gewalt im Krieg – Grundlegung einer Ethik des nicht suspendierten Zweifels“ (Tübingen 2012) ist online zugänglich unter folgendem Link: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-71063>.